Landeshauptstadt Magdeburg

DS0346/16 Anlage 1

Stadtplanungsamt Magdeburg

Behandlung der Stellungnahmen

der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 354-3

AUF DEN HÖHEN, im Teilbereich

Stand: August 2016

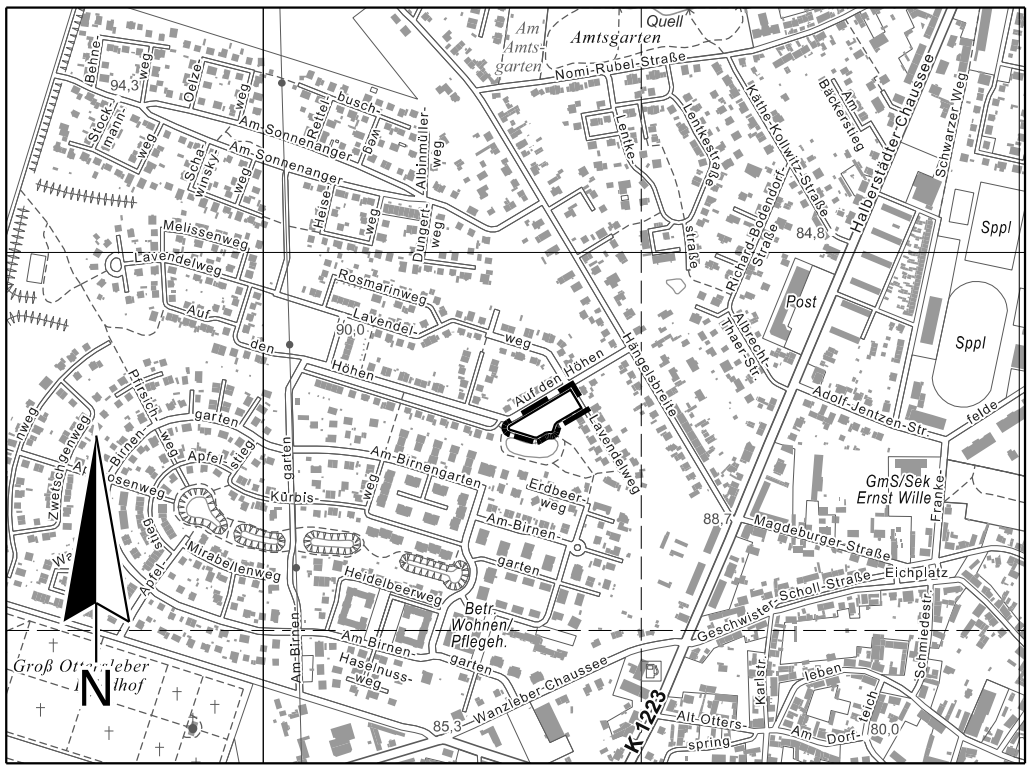

Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg

50 0 100 200 300 400

Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszuges: 08/2016

Abwägungskatalog Bebauungsplan Nr. 354-3 „Auf den Höhen“, 1. Änderung

ABWÄGUNGSKATALOG TEIL I – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit

Vor dem Änderungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 354-3 „Auf den Höhen“ wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.03.15 um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.04.15 gebeten.
Die Beteiligung ergab keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen. Die Stellungnahmen wurden in einem Abwägungskatalog zusammengefasst und dem Stadtrat zur Beschlusslage am 17.03.2016 vorgelegt. Dem Abwägungsergebnis wurde zugestimmt. Einzelbeschlüsse wurden nicht gefasst. Die Änderung im Teilbereich des B-Planes Nr. 354-3 „Auf den Höhen“ und die öffentliche Auslegung des Entwurfs wurden ebenfalls am 17.03.2016 im Stadtrat beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 354-3 mit Schreiben vom 07.04.2016 informiert und um eine erneute Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme

Landesverwaltungsamt/Obere Landesplanungsbehörde (Referat 309)
Landesverwaltungsamt/Obere Luftfahrtbehörde (Referat 307)
Landesverwaltungsamt/Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Referat 401)
Landesverwaltungsamt/Obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402)
Landesverwaltungsamt/Obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404)
Landesverwaltungsamt/Obere Behörde für Abwasser (Referat 405)
Landesverwaltungsamt/Obere Naturschutzbehörde (Referat 407)
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
50Hertz Transmission GmbH
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt, Gefahrenabwehrbehörde
Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH & Co.KG
Umweltamt/ Untere Bodenschutzbehörde
Umweltamt/ Untere Wasserbehörde
Umweltamt/ Untere Naturschutzbehörde
Umweltamt/ Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Straßenverkehrsbehörde

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen und/oder Hinweisen

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss schluss-vorschlag
1	27.04.16	GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekomunikation	Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
2	03.05.16	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	<u>Bergbau</u> Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. <u>Geologie</u> Es wurden die Hinweise der Abteilung Geologie aus der o.g. Stellungnahme zum Vorentwurf vom 22.04.2015 in die Begründung unter Pkt. 2.3 Baugrund, geologische Verhältnisse übernommen. Eine dementsprechende Überarbeitung (Anpassung) des Pkt. 3.4 / Abschnitt Regenwasser ist ebenfalls erforderlich.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen. Die Festsetzung zum Verbleib des Niederschlagswassers wurde konkretisiert, so dass das Niederschlagswasser durch geeignete Maßnahmen z.B. Rigolen auf dem jeweiligen Grundstücken zu belassen ist. Der Punkt 3.4 der Begründung und die Festsetzung im Planteil B wurden um folgenden Satz entsprechend ergänzt: „Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, sind vorab ggf. im Rahmen der Baugrunduntersuchung standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit	kein Beschluss erforderlich kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss schluss-vorschlag
				des Untergrundes durchzuführen.	
3	15.04.16	Deutsche Telekom Technik GmbH	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom -z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die vorhandenen Telekommunikationsanlagen sind sicherlich nicht ausreichend, darum bitten wir zu beachten, für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Hinweise betreffen den Bauablauf und sind nicht bebauungsplanrelevant. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
4	12.04.16	E.ON Avacon AG Transport- u. Spezialnetze	Das Plangebiet Bebauungsplan Nr. 354-3 wird durch eine 110-kV-Freileitung Fö-Sb-Mgd gequert. Maßnahmen im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung müssen abgestimmt werden. Die geplante Änderung im Bereich Flur 605 / Flurstück 53/31 wird durch die 110-kV-Leitung nicht berührt. Es werden zur 1. Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	kein Beschluss erforderlich
5	09.05.16	Städtische Werke Magdeburg GmbH & CoKG	<u>Gasversorgung/Wasserversorgung/Wärmeversorgung/ Info-Anlagen</u> Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den ausgelegten Entwurf. <u>Elektroversorgung (im Auftrag und im Namen der Netze Magdeburg GmbH)</u> Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der readaktionelle Hinweis zur Begründung im Punkt 3.4 berücksichtigt. Die allgemeinen Hinweise betreffen die Bauausführung und werden beachtet.	kein Beschluss erforderlich

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss schluss-vorschlag
			ausgelegten Entwurf. Ein redaktioneller Hinweis wird gegeben: Begründung, Seite, 8 Punkt 3.4 Ver- und Entsorgung /Elektro (Niederspannung): Hier erscheint ein alter Textteil aus der Gasversorgung bei der Elektroversorgung. <u>Abwasserentsorgung (im Auftrag und im Namen der AGM mbH)</u> Es bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen den ausgelegten Entwurf. Planungen oder Maßnahmen, die für den Planbereich von Belang sein könnten, liegen nicht vor. Die Einhaltung der erforderlichen Mindestschutzstreifen-breiten ist zu gewährleisten und diese sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. <u>Allgemeine Hinweise</u> Die Ver- und Entsorgung dieses Gebietes ist technisch möglich. Investive Maßnahmen sind im B-Planbereich nicht vorgesehen. Bei allen Planungen sind die relevanten Normen anzuwen-den, insbesondere die DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie in An-lehnung an die DIN 1998 vom Mai 1978 (Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen) und die DVGWArbeitsblätter G 472 (Gasleitungen bis 10 bar- Er-richtung) sowie W 400-1 (Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen, Planung). Die Schutzstreifenbreite und das Überbauungsverbot vor-handener Anlagen durch Neubauten oder-anpflanzungen aller Art sind einzuhalten.		

Lfd. Nr.	Datum	Behörde, Träger	Stellungnahme	Abwägung	Beschluss schluss-vorschlag
			Wenn und soweit hinsichtlich der geplanten Baumstandorte keine konkreten Vorgaben der SWM, der AGM oder Netze Magdeburg bestehen, sind als Mindeststandard die Maßgaben der GW 125 und des DWA Merkblatts M162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" einzuhalten. Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Unterhaltung der geplanten abwassertechnischen Anlagen ist -jeweils in Abhängigkeit von der Nennweite der Kanalanlagen - eine Mindestschutzstreifenbreite nach Maßgabe des Merkblatts „Schutzstreifen für abwassertechnische Anlagen" einzuhalten. Die Schutzstreifenbreite ist im Plan entsprechend zu markieren. Die SWM Magdeburg sind über den Fachbereich TS-K in alle anstehende Planungen, auch die des Erschließungsträgers, rechtzeitig einzubeziehen. Der rechtsverbindliche Leitungsbestand kann - auch in digitaler Form - bei unserem Bereich Technischer Service, Koordinierung, Gruppe Auskunft (TS-K) erfragt werden. Entsprechende Anfragen sind u. a. über den Link Auskunft(ajsw-nnaqdeburq.de möglich.		
6	13.04.16	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	Zur Planung selbst gibt es keine Bedenken oder Anregungen. Es wird empfohlen, die Flurstücksnummern der unmittelbar angrenzenden Flurstücke (11417 und 53/33) im Plan zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und der Empfehlung gefolgt.	kein Beschluss erforderlich